# Taurus-Naturentwicklung e.V. -Vereinssatzung-

#### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Taurus-Naturentwicklung e.V., hat seinen Sitz in Jena und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Jena eingetragen. Sein Tätigkeitsgebiet umfasst die Bundesrepublik Deutschland.

## § 2 Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Zweck

- 3.1 Ziel der Arbeit der "Taurus-Naturentwicklung e. V." ist es, die natürlichen Lebensgrundlagen in ihrer Gesamtheit zu schützen.
- 3.2 Besonderes Augenmerk legt die "Taurus-Naturentwicklung e. V." im Bereich des Biotopschutzes darauf, naturnahe Landschaften durch den Einsatz von großen pflanzenfressenden Säugetieren in Anlehnung an die ursprünglich in Deutschland vorkommenden Artengemeinschaften von großen pflanzenfressenden Säugetieren zu bewahren und zu entwickeln. Hierzu gehören Wisent, Wildpferde, Elch, Rothirsch sowie ein ökologischer Stellvertreter des Auerochsen.
- 3.3 In diesem Sinne verfolgt der Verein das Ziel,
  - 1. den Schutz und die Wiederansiedlung der Pflanzenfresser sowie die Züchtung eines ökologischen Stellvertreters des Auerochsen zu sichern und zu gewährleisten,
  - 2. in geeigneten Gebieten das habitatgestaltende Potential großer Pflanzenfresser zu nutzen, um bestehende Biotope zu erhalten, gestörte Biotope wiederherzustellen und neue Biotope zu entwickeln,
  - 3. die ökologische Forschung zu unterstützen.
- 3.4 Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - 1. die Förderung und Durchführung von Projekten im Bereich der Forschung, der Bildung, des angewandten Umwelt- und Naturschutzes, der Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit sowie der nationalen und internationalen Kooperation in den zuvor genannten Aufgabenfeldern;
  - 2. die Zusammenführung aller Personen und Gruppen, die am praktischen Einsatz großer Pflanzenfresser interessiert sind,
  - 3. die Zusammenarbeit mit anderen Gruppen und Institutionen, die gleiche Ziele verfolgen, innerhalb und außerhalb Europas;
  - 4. die Unterhaltung von Datensammlungen;
  - 5. die Initiierung und Koordination von Forschungsvorhaben;
  - 6. die Beratung und Koordinierung bei regionalen und überregionalen Schutzmaßnahmen.

#### § 4 Mitgliedschaft

#### 4.1 Beitritt

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand in vertretungsberechtigter

Zahl. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

#### 4.2 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Jahresbeitrag soll über ein Abbuchungsverfahren entrichtet werden.

#### 4.3 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich bis zum 30.09. des Jahres zu erfolgen.

#### 4.4 Ausschluss

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden.

#### 4.5 Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann Personen und Mitglieder, die sich in besonderem Maße um den in § 3 genannten Vereinszweck verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind auf Lebenszeit beitragsfrei gestellt.

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung,
- b.) der Vorstand.

### § 6 Mitgliederversammlung

### 6.1 Teilnahmeberechtigung

Das Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen haben alle Mitglieder, die ihren Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind.

# 6.2 Tagungsturnus und Ladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Mindestens vier Wochen vorher sind alle Mitglieder durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung dazu einzuladen.

# 6.3 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt

- die Wahl des Vorstandes für eine Amtszeit von 3 Jahren
- die Wahl der Revisionskommission, die aus zwei Mitgliedern, die nicht Mitglied des Vorstandes sind, für eine Amtszeit von 2 Jahren zu wählen sind.
- die Entgegennahme des einmal jährlich vorzulegenden Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
- die Entgegennahme des einmal jährlich vom Vorstand vorzulegenden Geschäftsberichtes und Kassenberichtes,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- die Beschlussfassung über die Gründung/Auflösung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe
- die Änderung der Satzung.

## 6.4 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist berechtigt, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beim Vorstand beantragt wird.

Für die Ladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt eine Einladungsfrist von 2 Wochen.

#### 6.5 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.

Die ordentliche wie die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine vom Vorstandsvorsitzenden - im Falle ihrer Verhinderung von seinem Stellvertreter - zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

## § 7 Vorstand

#### 7.1 Zusammensetzung

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorstandsvorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/r Schatzmeister/in. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu drei Beisitzern.

#### 7.2 Aufgaben des Vorstandes

Der/die Vorstandsvorsitzende, der/die stellvertretende/r Vorstandsvorsitzende und der/die Schatzmeister/in sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jede/r von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach innen und nach außen und ist Fach- und Disziplinarvorgesetzter aller Mitarbeiter/innen des Vereins sowie wirtschaftlicher Nebenbetriebe. Dem Vorstand obliegt insbesondere

- die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und seiner wirtschaftlichen Nebenbetriebe,
- die Erstellung des Haushaltsplanes,
- die regelmäßige Information der Mitglieder,
- die Erstellung des Geschäfts- und Kassenberichtes für die Mitgliederversammlung,
- die Vorbereitung und Abwicklung aller Arbeiten, die zu einer Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins erforderlich sind.

#### § 8 Auflösung des Vereins

#### 8.1 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden.

#### 8.2 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen fällt auch bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke in diesem Falle an den WWF-Deutschland zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung im Sinne der Satzung von Taurus Naturentwicklung e.V.

Bad Sassendorf - Lohne, den 24. Juni 2005